JURISTISCHE THESEN

WELCHE MIT GENEHMIGUNG

DES

HERRN DEKANS DER JURISTISCHEN FAKULTÄT

AN DER

FRIEDRICH-WILHELMS-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

ZUR

ERWERBUNG DES GRADES EINES DR. JURIS UTRIUSQUE

AM 11. FEBRUAR 1935 UM 5 UHR

IN DER ALTEN AULA

ÖFFENTLICH VERTEIDIGEN WIRD

Raimund Pretzel

Gerichtsassessor

OPPONENTEN:

Herr Dr. Felix Eckstein
Herr Dr. Ernst von Caemmerer
Herr Dr. Alfred von Seefeld

BERLIN

BUCHDRUCKEREI DR. EMIL EBERING, MITTELSTRASSE 29

180

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

1. Die richterliche Aufwertung ist mit einer nominalistischen Auffassung der Geldschuld unvereinbar.
2. Wo eine deutsche internationalprivatrechtliche Vorschrift die Anwendung fremden Rechts anordnet, sind darunter nur die materiellrechtlichen, nicht auch die internationalprivatrechtlichen fremden Normen zu verstehen.
3. Ein Staatsnothilferecht des einzelnen Staatsbürgers besteht nicht.
4. Eine Auswechselung der beklagten Partei kann im Zivilprozeß nicht durch Klageänderung, sondern nur durch Klagerücknahme und Erhebung einer neuen Klage bewirkt werden.